



Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen

§ 1 Einberufung

1. Der Anlass zur Einberufung einer Mitgliederversammlung richtet sich nach der Satzung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern mindestens vier Wochen vorher durch schriftliche Benachrichtigung anzukündigen.
3. Die (vorläufige) Tagesordnung stellt die Vorstandschaft (gem. § 26 BGB) auf.
Schriftlichen Anträgen der Mitglieder auf Aufnahme von Beratungsgegenständen in die Tagesordnung ist zu entsprechen, wenn die Anträge spätestens zwei Wochen (Poststempel) vor der Versammlung bei der Geschäftsstelle eingehen.
4. Die Benachrichtigung der Mitglieder (Nr. 2) und die Einberufung einer Mitgliederversammlung veranlaßt die Vorstandschaft (gem. § 26 BGB).
5. Die schriftliche Einberufung der Mitglieder zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mindestens vier Wochen vor der Versammlung unter Beifügung der Tagesordnung zu versenden.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die schriftliche Einberufung der Mitglieder mindestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung abgesandt worden ist. Anträge der Mitglieder auf Aufnahme von Beratungsgegenständen in die Tagesordnung (Nr. 3, Abs. 2, s. o.) sollen in diesem Falle möglichst mit der Einberufung, spätestens aber sieben Tage vor der Versammlung versandt werden.

§ 2 Teilnahme

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmberechtigten.

§ 3 Leitung

1. Der 1. Vorstand leitet die Mitgliederversammlung. Er kann die Leitung einem Versammlungsleiter übertragen, sofern die Mitgliederversammlung der Übertragung mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten zustimmt.
2. Die nach Nr. 1 Berufenen dürfen die Versammlung dann nicht leiten, wenn die Beratung und Abstimmung einen sie selbst betreffenden Gegenstand darstellt (z. B. Vorstandswahl, Entlastung, Abberufung aus wichtigem Grund). In diesem Fall hat die Versammlung einen Leiter für diesen Beratungsgegenstand zu wählen.

§ 4 Feststellungen bei der Eröffnung

Nach der Eröffnung stellt der Leiter die ordnungsgemäße Einberufung fest. Des weiteren stellt er anhand einer zu führenden Anwesenheitsliste die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten und sodann die Beschlussfähigkeit fest. Danach gibt der Leiter die Tagesordnung bekannt, die von der Versammlung stillschweigend gebilligt werden kann.



GOSHIN-JITSU-VERBAND BAYERN e.V.



§ 5 Änderungen der Reihenfolge der Tagesordnung

Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit die Reihenfolge der Tagesordnung ändern.

§ 6 Eröffnung der Aussprache; Verbindung von Beratungsgegenständen

1. Der Leiter eröffnet für jeden Beratungsgegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Aussprache.
2. Die Versammlung kann die gemeinsame Beratung zweier oder mehrerer Gegenstände beschließen, sofern zwischen ihnen ein Sachzusammenhang besteht.

§ 7 Abstimmung

1. Über jeden Beratungsgegenstand muss gesondert abgestimmt werden, es sei denn, dass Gegenstände verbunden worden sind.
2. Während des Abstimmungsverfahrens können Gegenanträge nicht mehr berücksichtigt werden. Zulässig sind jedoch Anträge auf Verbesserung des Wortlautes des zur Abstimmung gelangenden Antrags.
3. Für die Reihenfolge der zur Abstimmung gelangenden Gegenstände ist diejenige maßgebend, die in der Tagesordnung enthalten ist. Wird ein Dringlichkeitsantrag zugelassen, jedoch nicht auch sofort in der Sache abgestimmt, so bestimmen die Teilnehmer, wann dieser Gegenstand zur Abstimmung gelangt.
4. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals im Wortlaut bekanntzugeben. Abstimmungsfragen sind so zu stellen, dass sie mit »Ja« oder »Nein« beantwortet werden können.
5. Liegen zu einem Beschlussgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, so wird hierüber durch vorherige Abstimmung entschieden; eine Aussprache findet hierüber nicht statt. Zusatz- und Unteranträge gelangen gesondert zur Abstimmung.
6. Die Versammlung kann die nach vorstehender Nr. 3 festgelegte Reihenfolge mit zwei Drittel Mehrheit ändern.

§ 8 Abstimmungsarten

1. Abgestimmt wird offen durch Handzeichen. Es ist geheim abzustimmen, wenn ein Mitglied dies verlangt.
2. Ist aufgrund der Satzung oder eines Beschlusses der Versammlung schriftlich abzustimmen, so müssen Stimmzettel verwendet werden.



GOSHIN-JITSU-VERBAND BAYERN e.V.



§ 9 Beschlussfähigkeit; Mehrheitsverhältnisse; Feststellung des Beschlussergebnisses

1. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn ordnungsgemäß geladen wurde.
2. Bei Abstimmungen genügt grundsätzlich die einfache Mehrheit. Dies gilt auch bei Wahlen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Goshin-Jitsu-Verbandes Bayern e.V. eine solche von drei Viertel erforderlich.
3. Die jeweils erforderliche Mehrheit errechnet sich ausschließlich aus den abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen. Stimmenthaltungen werden ebenso wie ungültige Stimmen weder den Ja- noch den Nein-Stimmen zugerechnet.
4. Der Leiter gibt das Abstimmungsergebnis der Versammlung bekannt.

§ 10 Wahlen

1. Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie in der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekanntgemacht worden sind.
2. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so kann offen abgestimmt werden.
3. In den übrigen Fällen ist ein aus drei Mitgliedern bestehender Wahlausschuss zu bilden. Er hat die Aufgabe, die Stimmzettel auszugeben und einzusammeln, die Stimmen zu zählen und zu kontrollieren. Der Wahlausschuss hat sodann das Wahlergebnis festzustellen; der Vorsitzende hat es bekanntzugeben. Der Gewählte ist zu befragen, ob er die Wahl annimmt; ist der Gewählte abwesend, so wird seine vorherige Zustimmung verlesen oder mit ausreichender Sicherheit (z. B. telefonisch) erklärt. Der Wahlausschuss bestätigt zu Protokoll die Gültigkeit der Wahl.
4. Stellen sich mehrere Kandidaten zur Wahl, so ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmenzahlen auf sich vereinigen konnten. Gewählt ist derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehende Los.
5. Der Vorsitzende des Wahlausschusses gibt das Wahlergebnis bekannt.

§ 11 Protokoll

1. Über das Ergebnis einer Versammlung ist ein Protokoll zu führen.
2. Das Protokoll soll enthalten:
Ort, Tag und Beginn und Ende der Versammlung, die Namen des/ der Versammlungsleiters/in und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung sowie die Annahme einer Wahl. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.
3. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterschreiben.
4. Auf Verlangen müssen die abgegebenen Erklärungen in das Protokoll aufgenommen oder diesem als besondere Anlage beigefügt werden.



GOSHIN-JITSU-VERBAND BAYERN e.V.



5. Einwendungen gegen den Inhalt der Niederschrift sind beim 1. Vorstand oder bei der Geschäftsstelle innerhalb eines Monats seit Zusendung (Poststempel) zu erheben. Hierüber ist in der nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung Beschluss zu fassen.
6. Das Protokoll nebst Anlagen ist in der Geschäftsstelle des Goshin-Jitsu-Verbands Bayern e.V. aufzubewahren.

§ 12 Wiederholung einer Abstimmung (Wahl)

1. Ein Beratungsgegenstand hat durch die Abstimmung grundsätzlich seine Erledigung gefunden.
2. Ist ein Beschluss (eine Wahl) aus formellen oder materiellen Gründen eindeutig ungültig, so kann über diesen Gegenstand erneut abgestimmt werden.

§ 13 Übertragung dieser Ordnung auf andere Organe

1. Diese Ordnung gilt analog für alle Wahlen im Goshin-Jitsu-Verband Bayern e. V.

Änderungsindex

| Gültig ab | Änderung | Anmerkung |
|------------|------------|--|
| 2004-09-18 | 2004-09-18 | Diese Geschäftsordnung wurde durch Beschlussfassung des Gesamtvorstandes in Kalchreuth in Kraft gesetzt. |
| 2016-03-07 | 2016-03-07 | Formale Änderungen: Aktualisierung Layout und Fußzeile. Inhaltliche Änderungen: Keine. |